


ABSTRACT

Kurzübersicht Dynamische Familienarbeitszeit

I Ziele

- Stärkere Gleichstellung bei der Erwerbsarbeit und langfristige ökonomische Sicherung von Müttern
- Stärkere Fürsorgebeteiligung der Väter und partnerschaftlichere Aufgabenteilung
- Zeit für Fürsorge und Bindung in der Familienphase mit kleinen Kindern
- Langfristige Steigerung der Erwerbstätigkeit von Eltern
- Höhere Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit positiven Implikationen auf die Umsetzung vorhandener Kinderwünsche

II Zielgruppe

- Abhängig beschäftigte Eltern mit Kindern im Alter von 1-4 Jahren
- auch Alleinerziehende und Eltern, die in getrennten Haushalten leben
- auch Selbständige
- auch Eltern in Ausbildung oder Studium

III Ausgestaltung

1. Bezug in zwei Stufen

Die **Erste Stufe** kann nach Ende des Elterngeldbezugs von Eltern bezogen werden, deren jüngstes Kind ein oder zwei Jahre alt ist. Der Anspruch auf die erste Stufe entsteht frühestens mit dem ersten Geburtstag des Kindes und endet mit dem dritten Geburtstag des Kindes.

Für 3- und 4-jährige Kinder kann die **Zweite Stufe** bezogen werden. Der Anspruch auf die zweite Stufe beginnt frühestens mit dem dritten Geburtstag des Kindes und endet mit seinem fünften Geburtstag.¹

2. Bezugsdauer

Die Dynamische Familienarbeitszeit kann **für jedes Kind einmal in Anspruch genommen** werden. Der Anspruch richtet sich **auch bei Vorhandensein mehrerer Kinder immer nur nach dem aktuell jüngsten Kind**.

Das bedeutet, mit der **Geburt eines weiteren Kindes** kann die Dynamische Familienarbeitszeit wieder bis zur Höchstbezugsdauer von weiteren 4 Jahren **in Anspruch genommen** werden. Mit **Anspruch auf Elterngeld durch Geburt eines weiteren, dann jüngsten Kindes, erlischt der Anspruch auf Dynamische Familienarbeitszeit für das ältere Kind**. Dynamische Familienarbeitszeit kann also **nicht für zwei Kinder gleichzeitig** in Anspruch genommen werden.

Mindestbezugsdauer pro Stufe

Die Dynamische Familienarbeitszeit muss **mindestens ein halbes Jahr pro Stufe** bezogen werden.

Höchstbezugsdauer pro Stufe

Die Dynamische Familienarbeitszeit **kann pro Stufe maximal 2 Jahre** lang bezogen werden. Die Regelung ist dadurch **symmetrisch in den beiden Stufen** und somit **leicht zu verstehen**.

Höchstbezugsdauer pro Kind

Wird die Dynamische Familienarbeitszeit in vollem Umfang in beiden Stufen bezogen, beträgt die gesamte **Höchstbezugsdauer pro Kind 4 Jahre**.

Beispiel 1: Nach Einführung der Dynamische Familienarbeitszeit hat Familie A bereits 3 Jahre Dynamische Familienarbeitszeit für Kind 1 bezogen. Mit der Geburt von Kind 2 erlischt der Anspruch auf das vierte Jahr Dynamische Familienarbeitszeit für Kind 1 und wird durch den Anspruch auf Elterngeld für Kind 2 und im Anschluss daran bis zu 4 Jahre Dynamische Familienarbeitszeit für Kind 2 ersetzt.

Beispiel 2: Nach Einführung der Dynamische Familienarbeitszeit bekommt Familie B drei Kinder im Abstand von jeweils 5 Jahren. Für jedes Kind kann Familie B Elterngeld und im Anschluss daran bis zu 4 Jahre Dynamische Familienarbeitszeit beziehen.

3. Arbeitszeitkorridor

Der Arbeitszeitkorridor ist **in beiden Stufen unterschiedlich** und steigt mit dem Alter des jüngsten Kindes an.

In der **Ersten Stufe** der Dynamischen Familienarbeitszeit beträgt er **25–32 Erwerbsarbeitsstunden pro Woche**.² Das bedeutet, dass beide Eltern gleichzeitig zwischen 25 und 32 Stunden pro Woche Erwerbsarbeit leisten müssen, um anspruchsberechtigt zu sein.

In der **Zweiten Stufe** der Dynamischen Familienarbeitszeit beträgt er **29–34 Erwerbsarbeitsstunden pro Woche**. Das bedeutet, dass beide Eltern gleichzeitig zwischen 29 und 34 Stunden pro Woche Erwerbsarbeit leisten müssen, um anspruchsberechtigt zu sein.

4. Finanzielle Leistung

Ausgestaltung als Pauschalleistung

Im Unterschied zum Elterngeld erfolgt die finanzielle Unterstützung von Eltern im Rahmen der Dynamischen Familienarbeitszeit als **Pauschalleistung**.

Ein **Pauschalbetrag** hat gegenüber einer einkommensabhängigen **Lohnersatzleistung** den Vorteil **geringeren bürokratischen Aufwands** und **größerer Transparenz und Planbarkeit**. Berechnungen entfallen sowohl für die Eltern als auch bei den bewilligenden Stellen. Auch die **politische Planung der Ausgaben ist einfacher**, weil sie nur mit der Zahl der anspruchsberechtigten Eltern, jedoch nicht mit der Höhe ihres Einkommens variiert.

Eine Pauschalleistung hat per se **umverteilende Wirkung**. Sie wirkt für gutverdienende Eltern mit zunehmendem Einkommen immer weniger anreizend. Die Dynamische Familienarbeitszeit enthält dadurch ein **Element sozialer Gerechtigkeit**.

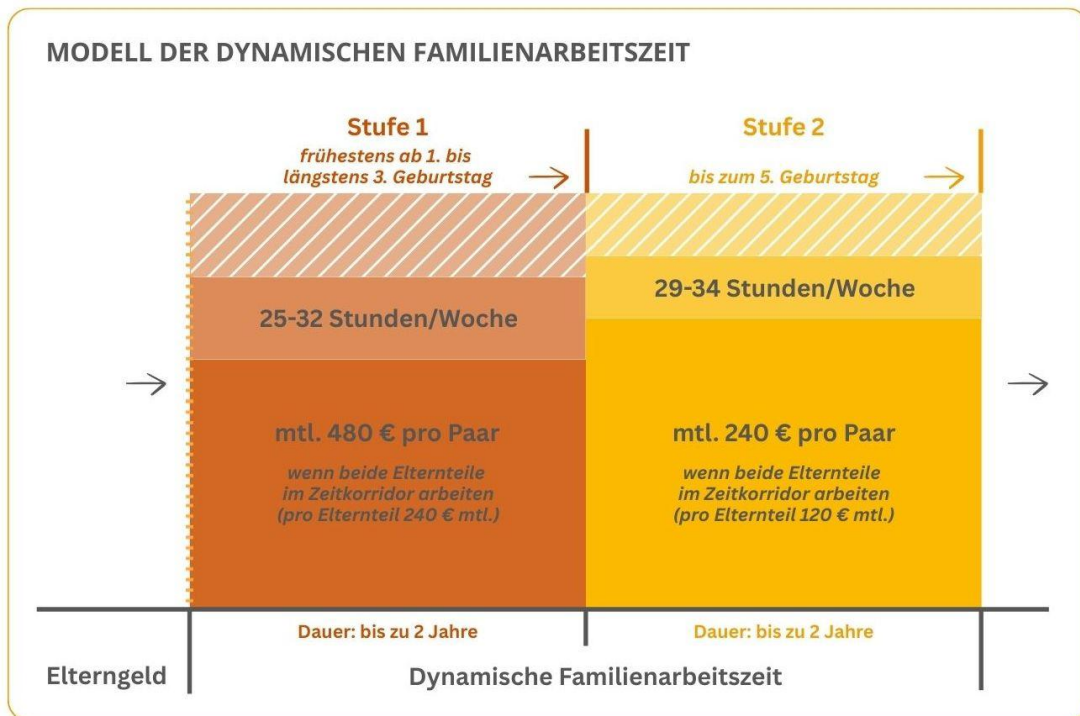
Höhe der Leistung

In der **ersten Stufe** beträgt die **pauschale Leistung 240 Euro pro Elternteil**.

Grundlage der Leistungshöhe sind exemplarische Berechnungen der Einkommensverluste bei verschiedenen Ausgestaltungen des Arbeitszeitkorridors im Vergleich zu gegenwärtig typischen Aufteilungen der Erwerbsarbeit von Müttern und Vätern von Kleinkindern. Dabei wurde das aktuelle Medianeinkommen von Frauen und Männern, sowie untere und obere Quartile, als empirische Grundlage verwendet.

Zudem haben Eltern bereits in einer Umfrage von Allensbach 2021 zu 87 Prozent erwartet, dass die Förderung eines partnerschaftlichen Arbeitsmodells nach Ende des Elterngeldes **wenigstens 200 Euro pro Elternteil** beträgt.³ Dies entspricht inflationsbereinigt aktuell einem Betrag von 236,40 Euro. Dies bestätigt die Praxistauglichkeit der berechneten Leistungshöhe. Es ist anzunehmen, dass die Leistung in größerem Umfang akzeptiert wird, wenn sie ungefähr der Mindest Erwartung von Eltern entspricht.

In der **zweiten Stufe** beträgt die **pauschale Leistung** die Hälfte der Leistung aus Stufe Eins und damit **120 Euro pro Elternteil**.



Grafik 1

5. Vereinbarkeitsgespräch

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter:innen zu einem **Vereinbarkeitsgespräch** einzuladen, bevor das Kind **6 Monate alt** ist.⁴ In diesem Gespräch wird der **Anspruch auf Dynamische Familienarbeitszeit** vorgestellt und es werden gemeinsam die **Möglichkeiten** erörtert, die jeweiligen **Arbeitszeitkorridore** zu erfüllen. Das Gespräch soll in **Bezug auf die betrieblichen Möglichkeiten** und die **Angebote des Arbeitgebers** protokolliert werden.

6. Anmelde- und Antragsfristen

Anmeldung beim Arbeitgeber

Die **Anmeldung der Dynamischen Familienarbeitszeit** muss mindestens **fünf Monate vor Beginn** erfolgen und der **Arbeitgeber hat dann zwei Monate Zeit für den Abschluss der Vertragsänderung**.

Die **Anmeldung der Dynamischen Familienarbeitszeit** ist in jedem Arbeitsverhältnis möglich, also zum Beispiel auch bei Teilzeit, bei befristeten Verträgen und bei Minijobs. Bei zu geringem **Stundenumfang**, beispielsweise im **Minijob**, muss mit dem **Arbeitgeber über den Wechsel in ein anderes Arbeitsverhältnis** verhandelt werden.

Antrag auf Familienarbeitszeitgeld bei der Elterngeldstelle

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt bei den Elterngeldstellen. **Sobald die Bestätigung der Arbeitgeber beider Eltern zum vereinbarten Umfang der Arbeitszeit** vorliegen, können die Eltern einen **gemeinsamen Antrag an die Elterngeldstelle** richten. Dieser sollte **spätestens einen Monat vor dem Beginn der Dynamischen Familienarbeitszeit** gestellt werden und die **Dauer der Inanspruchnahme** der Leistung und die **Stufe** enthalten. Bei verspäteter Beantragung sind Zahlungen **rückwirkend maximal zwei Monate** möglich.

Direkte Verlängerung innerhalb der Stufe

Innerhalb einer Stufe können Verlängerungen der Mindestbezugsdauer in direktem Anschluss erfolgen, wenn sie **spätestens 3 Monate vor Beginn der Verlängerung** beim Arbeitgeber angemeldet und bei der Elterngeldstelle beantragt werden. Die **Verlängerung muss immer für mindestens weitere 6 Monate** angemeldet und beantragt werden.



Grafik 2

7. Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz setzt **sechs Monate vor dem beantragten Beginn** ein und **erstreckt sich bei Ablehnung durch den Betrieb auf das nachfolgende Jahr**. Er **schützt den Arbeitnehmenden auch**, wenn die Dynamische Familienarbeitszeit an der **Ablehnung des Anspruchs des anderen Elternteils scheitert und die Anmeldung zurückgenommen werden muss**.

Kommt die Dynamische Familienarbeitszeit zustande, **erstreckt sich der Kündigungsschutz nicht nur auf die Dauer der Familienarbeitszeit, sondern auch auf die drei Monate nach Familienarbeitszeitende**, um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses im Anschluss an die Dynamische Familienarbeitszeit abzusichern.



Grafik 3

IV Kosten

Die von der eaf vorgeschlagene Ausgestaltung der Dynamischen Familienarbeitszeit mit einer Pauschale von 240 Euro in der ersten Stufe und einer Pauschale von 120 Euro in der zweiten Stufe würde bei einer Nutzungsquote von 20 Prozent und einer überwiegend durchgängigen vierjährigen Bezugszeit **Kosten von etwa 2,2 Milliarden jährlich⁵** (vorläufige Hochrechnung) bedeuten.

Zum Vergleich: Durch das Elterngeld entstehen aktuell jährlich Kosten in Höhe von über 7 Milliarden Euro.⁶ Zu beachten ist, dass, **anders als beim Elterngeld, die Kosten für die Einführung einer Dynamischen Familienarbeitszeit immer zusammen mit möglichen Einsparungen** (z. B. bei Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag und Grundsicherung im Alter) über viele weitere Jahre hinweg **und den erwartbaren Mehreinnahmen betrachtet werden sollten, die durch die Ausweitung der Frauenerwerbszeiten im Lebensverlauf** (z. B. bei der Einkommensteuer und in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) **generiert werden**. Zu erwarten ist im besten Falle auch ein Rückgang der stressbedingten Erkrankungen bei Eltern mit den entsprechenden Einsparungen im Gesundheitssystem und einem Rückgang von Krankentagen im Unternehmen.

Die Pauschale soll eine Umverteilung der Erwerbsarbeit im Paar attraktiv machen. Dazu muss sie geeignet sein, in möglichst vielen Fällen die **Einkommensverluste, den Splittingverlust und die möglicherweise höheren Kinderbetreuungskosten zu kompensieren.** Idealerweise geht die Pauschale **über eine reine Kompensation hinaus** und setzt einen **starken finanziellen Anreiz** für die Eltern, sich **über die Rollenerwartungen und Geschlechterstereotype des sozialen Umfelds und der Arbeitswelt hinwegzusetzen.**

Stand: März 2026

¹ Die eaf hat sich gegen eine Wahlmöglichkeit von Lebensjahren des Kindes bis zum achten Geburtstag in Stufe 2 entschieden, wie sie für die Elternzeit vorgesehen ist. Dies würde die Leistung zersplittern und weniger verständlich machen. Wichtiger erscheint der eaf, dass die Eltern eine paritätischere Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit früh einüben. Der Anspruch auf Elternzeit bleibt neben der Dynamischen Familienarbeitszeit bestehen.

² Die Korridore orientieren sich an den empirisch gemessenen Idealvorstellungen der jungen Generation bezüglich der Arbeitszeit für Mütter und Väter mit Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren des familiendemografischen Panels FReDA (Bujard, M.; Gummer, T.; Hank, K. et al. 2025: FReDA – The German Family Demography Panel Study (ZA7777; Version 5.0.0) [Data set]. GESIS, Cologne. <https://doi.org/10.4232/1.14462>). Diese Idealvorstellungen sind für jüngere Erwachsene ohne Kinder etwas egalitärer (Bujard, M.; Kleinschrot, L. 2024: Wie viel sollten Mütter und Väter arbeiten? Idealvorstellungen in und nach der Rushhour des Lebens. In: Bevölkerungsforschung Aktuell 45 (1), 4-9. https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/Wie-viel-sollten-Muetter-und-Vaeter-arbeiten.pdf?_blob=publicationFile&tv=2). [abgerufen am 12.02.2026].

³ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach „Elternzeit, Elterngeld und Partnerschaftlichkeit“. Repräsentative Onlinebefragung 2021, S. 33 (Allensbacher Archiv. IfD-Umfrage 8251 (2021) www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/8251_Bericht_Elternzeit_final.pdf [abgerufen am 12.02.2026].

⁴ Seit dem 1. Juli 2025 wird der Arbeitgeber durch ein verpflichtendes Verfahren, das DaBPV (Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung), über die Anzahl von Kindern unter 25 Jahren automatisch informiert. Die Daten übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), um die Beitragsberechnung zu gewährleisten. Der Arbeitgeber weiß also in aller Regel Bescheid, dass und wann ein Kind seiner Arbeitnehmer geboren wurde.

⁵ Eigene Berechnungen (mit einer nach Anzahl der Alleinerziehenden korrigierten Elternzahl bei einem Anteil von 20 Prozent an allen Familienformen, vgl. Zehnter Familienbericht, Drucksache 20/14510, S. 6.) nach dem Vorgehen von Bujard, M.; Kleinschrot, L. (2025): Eltern in der Rushhour des Lebens entlasten, Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 25. <https://www.fes.de/themen/soziales/eltern-in-der-rushhour-des-lebens-entlasten> [abgerufen am 12.02.2026].

⁶ „Größter Einzelposten ist das Elterngeld, das mit 7,41 Milliarden Euro gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist.“ vgl. Kurzmeldungen „heute im bundestag 270/2025“ vom 30.06.2025: Haushalt 2025: Ausgaben für Elterngeld sinken, <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1097828#:~:text=F%C3%BCr%20Leistungen%20nach%20dem%20Unterhaltsvorschussgesetz,Millionen%20Euro%20in%20diesem%20Jahr> [abgerufen am 26.02.2026].